



Antragsbuch

38. ordentlicher Landesparteitag der
FDP Thüringen

20.11.2021

Schmalkalden

38. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 20. November 2021 in Schmalkalden

INHALTSVERZEICHNIS

NR	ANTRAGSSTELLER	ANTRAGSINHALT
S001	Landesvorstand	Anpassung der Landesgeschäftsordnung (LGO) an die Bundesgeschäftsordnung (BGO) in den Paragrafen, in denen die BGO nach §28(2) Bundessatzung verbindlich ist.
001	Patrick Frisch, Stefan Beyer, FDP Jena-Saale-Holzland	Liberale Handlungslinien für die Parlaments-Beratungen zum Thüringer Landeshaushalt 2022
002	Patrick Frisch, FDP Jena-Saale-Holzland	Initiative für mehr Kindeswohl - Pflegefamilien statt Kinderheim
003	Petra Teufel, FDP Jena-Saale-Holzland	Strategie für einen Digitalen Freistaat Thüringen
004	Annett Hänel	Work for Future Zusätzliche Beschäftigungsvariante unterstützen, bei der man selbständig arbeiten kann aber lohn- und sozialversicherungspflichtig ist
005	Annett Hänel, FDP Jena-Saale-Holzland	Digitale Mündigkeit und digitale Kompetenz von Kindern und Jugendlichen im Kindermedienland Thüringen sicherstellen
006	FDP KV Wartburgkreis Eisenach, Robert-Martin Montag	Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks JETZT: schlank, effizient, leistungsstark
007	LFA Umwelt und Forsten	zur EU Waldstrategie 2030 - Thüringen kann Nachhaltigkeit selbst
008	Hubertus Stitz, Thomas L. Kemmerich	Aufnahme von Wölfen ins Jagdrecht

38. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen
am 20. November 2021 in Schmalkalden

Seite 1

ANTRAG-NR. S001

Satzungsänderungsantrag

Antragsinhalt: Anpassung der Landesgeschäftsordnung (LGO) an die Bundesgeschäftsordnung (BGO)
in den Paragraphen, in denen die BGO nach §28(2) Bundessatzung verbindlich ist.

Antragsteller: Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 **Ersetze §2 LGO durch:**

2
3 **§ 2 Beschlüsse**

- 4 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-
5 Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die
6 Bundessatzung in §28, die Landessatzung und die Geschäftsordnung nichts Anderes
7 bestimmen. Dies gilt auch für Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren.
8 (2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte
9 Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der
10 Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die
11 vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen
12 Mehrheit vorliegt.

13
14 **Ersetze §6 (2) LGO durch:**

- 15
16 (2) Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem
17 Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten
18 festzulegen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben
19 werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben
20 Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der
21 Stimmzettel ungültig.
22 (3) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der
23 Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht
24 haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es
25 erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.
26 (4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten
27 aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die
28 im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der
29 Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten
30 Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

31 gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu
32 verfahren.

33
34
35 **Ersetze §8 LGO durch:**

36
37 **§8 Landesschiedsgericht**

- 38 (1) Der Präsident des Landesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl
39 gemäß § 5 Abs. (1) und (2) gewählt. Sie dürfen nicht demselben Kreisverband
40 angehören.
- 41 (2) Der weitere Beisitzer des Landesschiedsgerichts und die stellvertretenden Beisitzer
42 werden gemäß § 6 Abs. (1) bis (4) in einem Wahlgang gewählt. Der Bewerber mit den
43 höchsten Stimmzahlen ist als Beisitzer des Landesschiedsgerichts in der
44 Reihenfolge der erzielten Stimmen gewählt.
- 45 (3) Bei den Vorschlägen nach den Absätzen (1) und (2) sind § 3 Abs. (1) und (2) der
46 Schiedsgerichtsordnung einzuhalten. Bei den Vorschlägen nach Abs. (1) ist § 4 Abs.
47 (2) der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten. Bei den Vorschlägen nach Abs. (2) ist § 4
48 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung möglichst zu berücksichtigen.
- 49 (4) Erfüllt das Wahlergebnis die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. (2) und 8 Abs. (2) der
50 Schiedsgerichtsordnung nicht, muss die Wahl wiederholt werden.
- 51 (5) Scheidet ein Mitglied des Landesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt
52 der ranghöchste, bei gleichem Rang der mit der höchsten Stimmzahl gewählte
53 Amtsinhaber, der die Voraussetzungen für das freigewordene Amt besitzt, nach.
- 54 (6) Nachwahlen zum Landesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße
55 Besetzung des Landesschiedsgerichts gefährdet ist.

56
57
58 **Ersetze §10 LGO durch**

59
60 **§ 10 -Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen**

- 61 (1) Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle
62 Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die im Wahlkreis wahlberechtigt
63 sind.
- 64 (2) Wahlkreiskandidaten werden gemäß § 5 Abs. (1) und (2) gewählt.
- 65 (3) Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten oder Wahllisten Wahlparteitage
66 gewählt, sind zu der Delegiertenwahl alle Parteimitglieder als stimmberechtigt
67 einzuladen, die in der wählenden Gliederung zu der bevorstehenden Wahl
68 wahlberechtigt sind.
- 69 (4) Bei der Aufstellung von Wahllisten bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche
70 Plätze in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (1) und (2), welche Plätze in verbundener
71 Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (6) und welche Plätze nach § 6 Abs. (1) bis (3) gewählt
72 werden.

73
74 **Ersetze in §13 Satz 2 LGO „drei“ durch „fünf“**

75
76
77
78

79 **Ersetze § 14 durch:**

80

81 **§ 14 Behandlung der Anträge**

- 82 (1) Anträge auf Änderung der Landessatzung werden unter einem besonderen
83 Tagesordnungspunkt behandelt.
- 84 (2) Sofern der Landesparteitag nichts Anderes beschließt, wird von den Delegierten in
85 schriftlicher Abstimmung festgelegt, in welcher Reihenfolge die fristgerecht
86 eingebrachten Anträge und die Dringlichkeitsanträge, die nach § 11 Abs. (5) zur
87 Beratung angenommen wurden, auf dem Parteitag zu beraten sind.
- 88 (3) Der Landesvorstand hat das Recht, höchstens einen Antrag als sogenannten
89 Leitantrag einzureichen, der von dieser Regelung ausgenommen ist. Für den
90 Leitantrag gelten die Fristen nach § 11 Abs. (2)
- 91 (4) Der Landesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine
92 Fraktion der Partei überweisen. Verwiesene Anträge müssen auf die Tagesordnung
93 des nächsten ordentlichen Landesparteitages gesetzt werden, soweit dieser kein
94 Themenparteitag ist.
- 95 (5) Untergliederungen und den weiteren Organen steht es frei, in ihren Satzungen und
96 Geschäftsordnungen andere Verfahren zur Bestimmung der Antragsreihenfolge zu
97 treffen. Ist dazu keine Regelung getroffen, werden Anträge in der Reihenfolge ihres
98 Eingangs behandelt, sofern das Organ nichts Anderes beschließt.

99

100

101 **Füge ein §16a ein**

102

103 **§ 16a -Elektronisches Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen**

104 Soweit nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung für Abstimmungen oder Wahlen die
105 Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs
106 durch die elektronische Form ersetzt werden. Es gilt die vom Bundesvorstand beschlossene
107 Verfahrensordnung

108

109

110 **Ersetze §17 durch:**

111 **§ 17 Fristenberechnung und Ladungen**

- 112 (1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht
113 eingerechnet.
- 114 (2) Einladungen erfolgen schriftlich. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung
115 rechtzeitig abgesandt worden ist.
- 116 (3) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in
117 elektronischer Form (E-Mail oder Fax), solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht
118 widersprochen hat. Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu
119 vermerken.

120

121

122 **Begründung:**

123

124 §28(2) BS regelt, welche Bestimmungen der BS und der BGO der LS und der LGO
125 vorausgehen. Durch mehrere Anpassungen der BS in den letzten Jahren sind hier erhebliche
126 Abweichungen zur LS und zur LGO entstanden. Zur Vereinfachung der Durchführung von

127 Kreismitgliederversammlungen und Landesparteitag soll in einem ersten Schritt die LGO in
128 den Punkten angepasst werden, in denen Sie von der BGO abweicht, obwohl §28(2) BS gilt.
129 Zum nächsten Landesparteitag sollen dann die entsprechenden Bestimmungen der LS
130 angepasst werden

131

132 § 28 -Verbindlichkeit der Bundessatzung

133 (1) Die Satzung der Landesverbände, ihrer Gliederungen und der Auslandsgruppen
134 müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

135 (2) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7, 8 Abs. (1) bis (3), der §§ 9, 11, 13 Abs.(8), des § 15,
136 des § 19 Abs. (4) und (5) und der §§ 20, 24,26 Abs.(6), des § 27 Abs. (2) und des § 30
137 der Bundessatzung sind grundsätzlich und gehen allen Landessatzungen vor. 2Das
138 gleiche gilt für die §§ 2 bis 4, § 5 Abs. (1) bis (4), die §§ 6, 8 bis 10, § 11 Abs. (7) und
139 die §§ 12 bis 17 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung.

140 (3) (3)Die Schiedsgerichtsordnung, die Geschäftsordnung und die Finanz-und
141 Beitragsordnung sind Bestandteil der Bundessatzung.

142

143 weitere Begründung erfolgt mündlich

LGO Alt	LGO neu	BGO
---------	---------	-----

<p>§ 2 Beschlüsse</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.</p> <p>(2) Ist in der Satzung der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.</p>	<p>§ 2 Beschlüsse</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Bundessatzung in §28, die Landessatzung und die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Dies gilt auch für Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren.</p> <p>(2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.</p>	<p>§ 2 –Beschlüsse</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Bundessatzung und die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Dies gilt auch für Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren.</p> <p>(2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt</p>
<p>§ 6 Delegiertenwahl</p> <p>(1) Bei den Wahlen der Delegierten zu Bundes- und Landesparteitagen wird in einem oder mehreren Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, Delegierte und Ersatzdelegierte in einem Wahlgang zu wählen.</p> <p>(2) Es gelten diejenigen als gewählt, die mindestens 3 Stimmen auf sich vereinen können und die in Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 6 –Delegiertenwahlen</p> <p>(2) Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.</p> <p>(3) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.</p> <p>(4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.</p>	<p>§ 6 –Delegiertenwahlen</p> <p>(1) Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und bei den Wahlen der Delegierten der FDP im Kongress sowie im Rat der ALDE Partei [§ 16 Abs. (1) und (3) der Bundessatzung] und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.</p> <p>(2) Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.</p> <p>(3) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.</p> <p>(4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.</p>
<p>§ 8 Landesschiedsgericht</p> <p>Der Präsident und die Beisitzer des Landesschiedsgerichtes werden vom Landesparteitag in Einzelwahlgängen gewählt. Die stellvertretenden Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Für die Wahlen gelten § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 5 Absatz 1 bis 5 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.</p>	<p>§8 Landesschiedsgericht</p> <p>(1) Der Präsident des Landesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (1) und (2) gewählt. Sie dürfen nicht demselben Kreisverband angehören.</p> <p>(2) Der weitere Beisitzer des Landesschiedsgerichts und die stellvertretenden Beisitzer werden gemäß § 6 Abs. (1) bis (4) in einem Wahlgang gewählt. Der Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen ist als Beisitzer des Landesschiedsgerichts in der Reihenfolge der erzielten Stimmen gewählt.</p> <p>[§4(1) SchGO legt für die Landesschiedsgerichte 2 Beisitzer fest, wobei einer stellv. SchG Präsident ist.]</p> <p>(3) Bei den Vorschlägen nach den Absätzen (1) und (2) sind § 3 Abs. (1) und (2) der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten. Bei den Vorschlägen nach Abs. (1) ist § 4 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten. Bei den Vorschlägen nach Abs. (2) ist § 4 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung möglichst zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Erfüllt das Wahlergebnis die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. (2) und 8 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung nicht, muss die Wahl wiederholt werden.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied des Landesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt der ranghöchste, bei gleichem Rang der mit der höchsten Stimmzahl gewählte Amtsinhaber, der die Voraussetzungen für das freigewordene Amt besitzt, nach.</p> <p>(6) Nachwahlen zum Landesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Landesschiedsgerichts gefährdet ist.</p>	<p>§ 8 –Bundesschiedsgericht</p> <p>(1) Der Präsident des Bundesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (1) und (2) gewählt. Sie dürfen nicht demselben Landesverband angehören.</p> <p>(2) Die weiteren drei Beisitzer des Bundesschiedsgerichts und die stellvertretenden Beisitzer werden gemäß § 6 Abs. (1) bis (4) in einem Wahlgang gewählt. Die drei Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen sind als Beisitzer des Bundesschiedsgerichts in der Reihenfolge der erzielten Stimmen gewählt. Für die Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer schlägt jeder Landesverband einen Bewerber vor. Die Landesverbände, aus denen der Präsident und sein Stellvertreter stammen, haben kein Vorschlagsrecht. 5Weitere Vorschläge sind nicht zulässig.</p> <p>(3) Bei den Vorschlägen nach den Absätzen (1) und (2) sind § 3 Abs. (1) und (2) der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten. 2Bei den Vorschlägen nach Abs. (1) ist § 4 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten. 3Bei den Vorschlägen nach Abs. (2) ist § 4 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung möglichst zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Erfüllt das Wahlergebnis die Voraussetzung der §§ 4 Abs. (2) und 8 Abs. (2) der Schiedsgerichtsordnung nicht, muss die Wahl wiederholt werden.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt der ranghöchste, bei gleichem Rang der mit der höchsten Stimmzahl gewählte Amtsinhaber, der die Voraussetzungen für das freigewordene Amt besitzt, nach.</p> <p>(6) Nachwahlen zum Bundesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Bundesschiedsgerichts gefährdet ist.</p>

<p>§ 10 Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen</p> <p>Für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 bis 5 dieser Geschäftsordnung sinngemäß</p>	<p>§ 10 -Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen</p> <p>(1) Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind.</p> <p>(2) Wahlkreiskandidaten werden gemäß § 5 Abs. (1) und (2) gewählt.</p> <p>(3) Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten oder Wahllisten Wahlparteitage gewählt, sind zu der Delegiertenwahl alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die in der wählenden Gliederung zu der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind.</p> <p>(4) Bei der Aufstellung von Wahllisten bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (1) und (2), welche Plätze in verbundener Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (6) und welche Plätze nach § 6 Abs. (1) bis (3) gewählt werden.</p>	<p>§ 10 -Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Europäischen Parlament und zum Deutschen Bundestag</p> <p>(1) Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind.</p> <p>(2) Wahlkreiskandidaten werden gemäß § 5 Abs. (1) und (2) gewählt.</p> <p>(3) Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten oder Wahllisten Wahlparteitage gewählt, sind zu der Delegiertenwahl alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die in der wählenden Gliederung zu der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind.</p> <p>(4) Bei der Aufstellung von Wahllisten bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (1) und (2), welche Plätze in verbundener Einzelwahl gemäß § 5 Abs. (6) und welche Plätze nach § 6 Abs. (1) bis (3) gewählt werden.</p>
<p>§ 13 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.</p>	<p>Ersetze in §13 Satz 2 LGO „drei“ durch „fünf“</p>	<p>§ 13 –Geschäftsordnungsanträge</p> <p>Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.</p>
<p>§ 14 Behandlung der Anträge</p> <p>(1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nicht anders beschließt.</p> <p>(2) Anträge können jederzeit ohne Aussprache oder während der Aussprache an ein anderes Gremium oder eine Fraktion der Partei zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen werden.</p>	<p>§ 14 Behandlung der Anträge</p> <p>(1) Anträge auf Änderung der Landessatzung werden unter einem besonderen Tagesordnungspunkt behandelt.</p> <p>(2) Sofern der Landesparteitag nichts Anderes beschließt, wird von den Delegierten in schriftlicher Abstimmung festgelegt, in welcher Reihenfolge die fristgerecht eingebrachten Anträge und die Dringlichkeitsanträge, die nach § 11 Abs. (5) zur Beratung angenommen wurden, auf dem Parteitag zu beraten sind.</p> <p>(3) Der Landesvorstand hat das Recht, höchstens einen Antrag als sogenannten Leitantrag einzureichen, der von dieser Regelung ausgenommen ist. Für den Leitantrag gelten die Fristen nach § 11 Abs. (2)</p> <p>(4) Der Landesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen. Verwiesene Anträge müssen auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Landesparteitages gesetzt werden, soweit dieser kein Themenparteitag ist.</p> <p>(5) Untergliederungen und den weiteren Organen steht es frei, in ihren Satzungen und Geschäftsordnungen andere Verfahren zur Bestimmung der Antragsreihenfolge zu treffen. Ist dazu keine Regelung getroffen, werden Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, sofern das Organ nichts Anderes beschließt.</p>	<p>§ 14 -Behandlung der Anträge</p> <p>(1) Anträge auf Änderung der Bundessatzung werden unter einem besonderen Tagesordnungspunkt behandelt.</p> <p>(2) Sofern der Bundesparteitag nichts Anderes beschließt, wird von den Delegierten in schriftlicher Abstimmung festgelegt, in welcher Reihenfolge die fristgerecht eingebrachten Anträge und die Dringlichkeitsanträge, die nach § 11 Abs. (7) zur Beratung angenommen wurden, auf dem Parteitag zu beraten sind.</p> <p>(3) Der Bundesvorstand hat das Recht, höchstens einen Antrag als sogenannten Leitantrag einzureichen, der von dieser Regelung ausgenommen ist. Für den Leitantrag gelten die Fristen nach § 11 Abs. (2).</p> <p>(4) Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen. Verwiesene Anträge müssen auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Bundesparteitages gesetzt werden, soweit dieser kein Themenparteitag ist.</p> <p>(5) Untergliederungen und den weiteren Organen steht es frei, in ihren Satzungen und Geschäftsordnungen andere Verfahren zur Bestimmung der Antragsreihenfolge zu treffen. Ist dazu keine Regelung getroffen, werden Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, sofern das Organ nichts Anderes beschließt.</p>
	<p>§ 16a -Elektronisches Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen</p> <p>Soweit nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs durch die elektronische Form ersetzt werden. Es gilt die vom Bundesvorstand beschlossene Verfahrensordnung</p>	<p>§ 16a -Elektronisches Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen</p> <p>Soweit nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs durch die elektronische Form ersetzt werden. Der Bundesvorstand beschließt nach Anhörung der Landesverbände und des Datenschutzbeauftragten der FDP, welche elektronische Technik eingesetzt werden kann und eine Verfahrensordnung, in der Regelungen zur Gewährleistung der Geheimhaltung und zur Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses enthalten sein müssen.</p>
<p>§ 17 Fristenberechnung</p> <p>(1) Bei Fristen wird der Tag des Einganges bzw. der Absendung nicht eingerechnet.</p> <p>(2) Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig versandt worden ist.</p>	<p>§ 17 Fristenberechnung und Ladungen</p> <p>(1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.</p> <p>(2) Einladungen erfolgen schriftlich. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.</p> <p>(3) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax), solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat. Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.</p>	<p>§ 17 -Fristenberechnung und Ladungen</p> <p>(1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.</p> <p>(2) Einladungen erfolgen schriftlich. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.</p> <p>(3) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax), solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat. Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken</p>

38. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 20. November 2021 in Schmalkalden

ANTRAG-NR. 001

Antragsinhalt: Liberale Handlungslinien für die Parlaments-Beratungen zum Thüringer
Landeshaushalt 2022

Antragsteller: Patrick Frisch, Stefan Beyer, FDP Jena-Saale-Holzland

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Die Haushaltsbeschlussfassung ist das Königsrecht jedes Parlaments, bestimmt maßgeblich das
2 politische Handeln im Land und setzt Prioritäten bei den Investitionen, um Thüringens
3 Herausforderungen in der Stadt und auf dem Land zukunftsfest zu meistern. Der Thüringen
4 Landeshaushalt 2022 entscheidet auch darüber wie Thüringens Weichen in der Nach-Corona-
5 Zeit gelegt werden.

6 Die Landesregierung ist verspätet ihrem Verfassungsauftrag nachgekommen, einen Haushalt
7 vorzulegen, der auch nur kurzfristig den kleinsten gemeinsamen Nenner innerhalb R2G zum
8 Ziel und die tatsächlichen politischen Verhältnisse in Thüringen ignoriert hat. In einem
9 Landesparlament ohne feste institutionelle Mehrheiten erwächst dem Parlament große
10 Verantwortung. Kein Haushalt wird so beschlossen, wie er in das Parlament eingebracht wurde.

11 Wir Freien Demokraten verstehen uns als konstruktive Gestaltungsopposition der
12 gesellschaftlichen Mitte. Unsere Abgeordneten werden aufgefordert, sich in den
13 Haushaltsberatungen an den nachfolgenden liberalen Handlungslinien zu orientieren und
14 entsprechende Änderungsanträge im parlamentarischen Verfahren auf den Weg zu bringen.

15 (1) Gestaltungsorientierter Investitionshaushalt für Thüringens Zukunft

16 Die Haushaltsvorlage der Thüringer Landesregierung für das Jahr 2022 verwaltet vorrangig den
17 Status Quo, verbürokratisiert Thüringens Aufschwung in der Nach-Corona-Zeit, sabotiert eine
18 effiziente, sachgerechte Kritik der Landes- und Kommunalaufgaben und stellt die falschen
19 Weichen für Thüringens Zukunft.

20 Wir Freien Demokraten setzen uns für einen Zukunftshaushalt ein, welcher haushälterische
21 Solidität, generationsübergreifende Investitionsdynamik und eine neue finanzielle Fairness
22 zwischen Kommunen und Land gleichermaßen in den Blick nimmt.

23 Wir sind überzeugt, dass Thüringens Zukunft vor Ort in den Dörfern, Städten und Landkreises
24 entschieden wird.

25 Wir wollen dahingehend für Thüringen einen Investitionsschwerpunkt, der die Chancen der
26 Digitalisierung des Staates, der Gesellschaft und des Bildungswesens für die Menschen endlich
27 nutzbar macht. Der Ausbau eines flächendeckenden Breitbandes, die Umsetzung des
28 Onlinezugangsgesetzes (OZG) und der Single Digital Gateway Verordnung (SDG) sowie des
29 DigitalPakts Bildung muss oberste Priorität eingeräumt und beschleunigt werden. Um die

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

30 zahlreichen Digitalprojekte sinnvoll zu priorisieren und das Personal effizient einzusetzen, sind
31 der Chief Information Officer (CIO) und die Digitalagentur in der Staatskanzlei anzusiedeln.

32 Dazu gehört für uns auch eine engagierte Rechtsstaatsoffensive für mehr Handlungsfähigkeit
33 im Polizeiwesen sowie in der Justiz und eine fortschrittliche Bildungsoffensive für mehr
34 Eigenverantwortung der Schulen vor Ort. Wir machen uns dafür stark, dass bei Schulen in freier
35 Trägerschaft nicht gekürzt wird und Kommunen die Möglichkeit behalten, Kommunale Schulen
36 als eigenverantwortliche Schulform fortzusetzen und dies auch dauerhaft verlässlich im
37 Schulgesetz verankert wird.

38 Für Thüringens Zukunft ist es im Sinne der Generationengerechtigkeit und der dauerhaften
39 finanziellen Handlungsfähigkeit des Freistaats aus unserer Sicht unerlässlich, das
40 Gesamthaushaltsvolumen für das Jahr 2022 einschließlich der Tilgungsleistungen auf 11,5
41 Milliarden Euro zu beschränken.

42 **(2) Eine neue Fairness zwischen dem Land und der kommunalen Familie**

43 Mit dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz für das Jahr 2022 muss die Grundlage für das
44 partnerschaftliche Zusammenwirken von Land, Landkreisen, kreisfreien Städten und
45 Gemeinden auch für die Zukunft gelegt werden. Eine neue Fairness zwischen dem Land und
46 der kommunalen Familie muss das gemeinsame Ziel sein und nicht nur finanzielle
47 Verschiebungen innerhalb des Systems, welche die freien Schlüsselzuweisungen abschwächen
48 und versuchen, die kommunale Familie gegeneinander auszuspielen. Das Umschichten von
49 Schlüsselzuweisungen zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen, was den
50 Anstieg der Kreisumlagen nach sich zieht, ist weder zielführend noch ein Mehrwert für die
51 kommunale Familie.

52 Wir Freien Demokraten fordern für die kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen
53 Städte und Gemeinden eine verlässliche und angemessene Finanzausstattung, ohne dass
54 immer wieder Sonderprogramme aufgelegt werden müssen. Voraussetzung dafür ist eine
55 ehrliche Ermittlung des tatsächlichen Finanzbedarfs, der vor allem durch steigende Ausgaben
56 im Sozial- und Jugendbereich im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich immer weiter
57 anwächst.

58 Die vorgelegte Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erfüllt nicht die Erwartungen einer
59 grundlegenden Reform des Finanzierungssystems. Ganz im Gegenteil, der kommunale
60 Finanzausgleich wird komplizierter statt einfacher, schränkt die weitere Verwendung freier
61 Schlüsselzuweisungen ein und berücksichtigt nicht ausreichend Kostenentwicklungen vor allem
62 im übertragenen Wirkungsbereich. Wir fordern, dass im Jahr 2022 eine grundlegende Reform auf
63 den Weg gebracht wird, welche auch die Ausgestaltung des Mehrbelastungsausgleichs, der
64 Hauptansatzstaffel und die Sonderlastenausgleiche mit in den Blick nimmt.

65 Wir fordern mehr Selbstbestimmung für die Kommunen, um ihre Aufgaben und
66 Investitionsbedarfe zu finanzieren. Dazu erachten wir es in einem ersten Schritt für notwendig,
67 die Finanzausgleichsmasse im Jahr 2022 mit mindestens zusätzlichen 50 Millionen Euro in den
68 Schlüsselzuweisungen auszustatten. Projektgebundene Förderprogramme und Zuweisungen
69 des Landes, welche Bestandteile der angemessenen Finanzausstattung nach § 2 Abs. 2 Satz 1
70 ThürFAG - Leistungen an die Kommunen außerhalb der FAG-Masse - sind, wollen wir zu
71 Gunsten der freien Schlüsselzuweisungen auf ihre Zweckmäßigkeit, Verwaltungsaufwand und
72 Notwendigkeit überprüfen und finanziell zurückführen. In einem ersten Schritt wollen wir für
73 das Jahr 2022 mindestens 150 Millionen Euro aus diesen Mitteln zusätzlich in die FAG-Masse
74 überführen. Zugleich ist sicherzustellen, dass die in das Finanzausgleichsgesetz integrierte

75 kommunale Investitionspauschale, wie vom Thüringer Landtag zu Beginn der Legislatur gewollt,
76 bis in das Jahr 2024 als zusätzliche Investitionspauschale erhalten bleibt und nicht mit anderen
77 Finanzmitteln innerhalb des Kommunalen Finanzausgleich verrechnet wird.

78 Im Bereich des Sonderlastenausgleichs zur anteiligen Finanzierung der kommunalen
79 Schülerbeförderungskosten fordern wir eine Erhöhung auf 15 Millionen Euro durch zusätzliche
80 Finanzmittel in die FAG-Masse, damit zukünftig Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 11
81 durch die Schulträger nicht mehr an den Kosten beteiligt werden müssen, so wie es das
82 Landesgesetz als Möglichkeit zurzeit vorsieht. Für uns gilt, wer sich für den Bildungsweg Abitur
83 entscheidet und auf dem Dorf wohnt, darf nicht durch zusätzliche Mobilitätskosten zur Schule
84 belastet werden. Unsere Abgeordneten werden gebeten, die entsprechende
85 Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen.

86 **(3) Alle Generationen im Blick - Tilgung von Schulden wiederbeginnen**

87 Wir Freien Demokraten begrüßen die von Finanzministerin Taubert innerhalb der
88 Landesregierung durchgesetzte Rückkehr zu den Tilgungsregularien der Thüringer
89 Landeshaushaltsordnung. Die Tilgung von 100 Millionen Corona-Kredite und die Tilgung von 71
90 Millionen Altschulden im Rahmen des Thüringer Nachhaltigkeitsmodell müssen auch im
91 Rahmen der Haushaltsberatung im Thüringer Landtag Bestandteil des Haushaltsbeschlusses
92 sein.

93 **(4) Erhalt des Thüringer Pensionsfonds**

94 Wir Freien Demokraten lehnen die von der Thüringer Landesregierung geplante vollständige
95 Entnahme des Thüringer Pensionsfonds in Höhe von 149 Millionen Euro ab und fordern den
96 Erhalt und finanzielle Weiterentwicklung des Fonds, um zukünftige Pensionslasten aus Gründen
97 der Generationengerechtigkeit nachhaltig besser zu finanzieren und zukünftige Haushalte zu
98 entlasten.

99 **(5) Mögliche Haushaltsüberschüsse aus dem Jahr 2021 als Thüringer Zukunftsvorsorge**

100 In den Vorjahren sind vorgesehene, geplante Haushaltsmittel im Thüringer Landeshaushalt in
101 sehr hoher Größenordnung nicht verwendet bzw. verausgabt wurden. Wir Freien Demokraten
102 fordern ggf. anfallende Haushaltsüberschüsse für das Jahr 2021 zum einen zu verwenden, um
103 genommene Kreditlinien im Jahr 2021 vollständig zurückzuführen und zum anderen noch
104 bestehende Haushaltsreste der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen als Thüringer
105 Zukunftsvorsorge. Mögliche Haushaltsüberschüsse sollen nicht zur weiteren Aufblähung des
106 Landeshaushaltes 2022 genutzt werden.

107 **(6) Investitionen in Verkehr, Infrastruktur und Mobilität von politischer Ideologie befreien**

108 Wir Freien Demokraten fordern bei der Investitionsfinanzierung von Verkehr-, Mobilitäts- und
109 Infrastrukturvorhaben kommunale Schwerpunkte bei den Beantragungen von Zuweisungen
110 stärker zu berücksichtigen und nicht seitens der Ministerien einseitig nur Radwege finanziell zu
111 fördern. Insbesondere kommunale Straßenbauprojekte zur Weiterentwicklung von Bundes-
112 und Landesstraßen sowie Umgehungsstraßen sind zu unterstützen.

113 Der zweigleisige Ausbau der Mitte-Deutschland-Verbindung gemeinsam mit der
114 Elektrifizierung ist eine wichtige Investition für Ostthüringen, um den Fernverkehr und
115 Güterverkehr stärker in der Region zu nutzen. Sowohl der Ausbau als auch die Elektrifizierung
116 muss zwingend gleichzeitig erfolgen. Aus unserer Sicht ist die Thüringer Landesregierung in der
117 Verantwortung, die offensichtlich in der Vergangenheit unzureichende Vertragsverhandlung

118 mit dem Bund und der Deutschen Bahn nachzuverhandeln, um die vollständige Finanzierung
119 sicherzustellen.

120 Sollte eine vollständige Finanzierung durch die Deutsche Bahn nicht erfolgen, sollte zumindest
121 eine anteilige Finanzierung über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz erreicht werden
122 und eine Mitfinanzierung aus dem Thüringer Landeshaushalt ermöglicht werden. Unabhängig
123 der Verhandlungen mit dem Bund und der Deutschen Bahn muss im Thüringer Haushaltsrecht
124 und in der mittelfristigen Finanzplanung sichergestellt werden, dass ggf. im Jahr 2022
125 notwendige Planungsleistungen und diesbezügliche Investitionen in den Folgejahren
126 gewährleistet sind.

127 **(7) Nachhaltiger Stellenplan, der die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben zukunftsfest sicherstellt**

128 Wir Freien Demokraten fordern einen nachhaltigen Stellenplan der Thüringer Ministerien,
129 welcher die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben zukunftsfest sicherstellt. Dies setzt zwingend
130 eine Aufgabenkritik auf allen politischen Ebenen voraus, welche auch unter den Möglichkeiten
131 digitaler Anwendungen neue Arbeitsweisen und neues Verwaltungsdenken befördern muss.
132 Die Thüringer Personalpolitik war in der Vergangenheit von zahlreichen Versäumnissen und
133 Nicht-Handeln geprägt. Allein in den Personalplanstellen der Thüringer Ministerien waren zum
134 Stichtag 31. Mai 2021 über 4.000 Planstellen nicht besetzt. Insbesondere in den Bereichen des
135 Bildungswesens, der Polizei und der Justiz ist dies tagtäglich sichtbar und beeinträchtigt die
136 Erfüllung elementarer Staatsaufgaben, während in der Landesverwaltung im Bundesvergleich
137 ein überdurchschnittlicher Personalaufwand an Planstellen festzustellen ist.

138 Umso mehr fordern wir in den Kernbereichen staatlicher Aufgabenbereiche kurz- und
139 mittelfristige Personalplanungskonzepte und eine Personalplanung nach den Maßgaben der
140 Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Aufgabeneffizienz. Jede Planstelle, und jede neu geplante
141 Planstelle, muss auf den Prüfstand hinsichtlich ihrer künftigen Aufgaben-Erfordernis in einer
142 bürgernahen, modernen Service-Verwaltung der Zukunft. Eine politische Personalplanung,
143 welche vorrangig politisch-motivierte Projekte der Regierungsparteien umsetzen soll, lehnen
144 wir Freien Demokraten ab.

145

146 **(8) Weg zum Wohneigentum erleichtern - Grunderwerbssteuersatz senken**

147 Wir wollen den Weg zum Wohneigentum für die Thüringer Familien erleichtern und statt einem
148 bürokratischen Kinderbaugeld den Steuersatz der Grunderwerbssteuer im Rahmen der
149 Gesetzgebung zum Thüringer Landeshaushalt um mindestens 1,5 Prozentpunkte abzusenken.

150

151 **Begründung:**
152 erfolgt mündlich

38. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen
am 20. November 2021 in Schmalkalden

ANTRAG-NR. 002

Antragsinhalt: Initiative für mehr Kindeswohl - Pflegefamilien statt Kinderheim

Antragsteller: Patrick Frisch, FDP Jena-Saale-Holzland

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Für uns Freie Demokraten steht das Kindeswohl in den Familien im Mittelpunkt. Die
2 gesellschaftliche Entwicklung der rasant ansteigenden Fallzahlen von staatlichen Kindes-
3 Inobhutnahmen aus Familien und die vollstationäre Unterbringung von Kindern in
4 Kinderheimen ist für uns als Gesellschaft Auftrag im Interesse der Kinder zu handeln. Wir
5 fordern unsere liberalen Abgeordneten im Landtag und Bundestag auf gemeinsam mit den
6 kommunalen Mandatsträger Initiativen zu ergreifen, den Ursachen für staatliche
7 Inobhutnahmen präventiv entgegenzuwirken und die Attraktivität und Anreize zur Gewinnung
8 von mehr Pflegefamilien substantiell zu verbessern.

9 Wir fordern dazu konkret folgende Punkte umzusetzen:

- 10 1. Die Aufnahme und Pflege von Kindern in Pflegefamilien wollen wir zukünftig stärker
11 unterstützen, durch eine substantielle Erhöhung der monatlichen Pauschalbeträge für
12 die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder
13 Jugendlichen um pauschal mindestens 20 Prozent und in den darauffolgenden Jahren
14 eine Steigerung um mindestens der jährlichen prozentualen Inflationsrate.
15 2. Zur Gewinnung von mehr Pflegefamilien und zur Steigerung deren gesellschaftlichen
16 Wichtigkeit und Akzeptanz fordern wir eine thüringenweite Kampagne zur Gewinnung
17 von Pflegefamilien in gemeinsamer Abstimmung mit dem Landesjugendhilfeausschuss
18 und den örtlichen Jugendämtern.
19 3. Das Antragsverfahren von Familien für Pflegekinder sowie die Meldepflichten von
20 Pflegefamilien gegenüber den örtlichen Jugendämtern wollen wir von nicht zwingend
21 notwendigen Hürden befreien und insbesondere Pflegefamilien ein größeres Vertrauen
22 entgegenbringen, in dem Meldevorgaben auf ihre Notwendigkeit überprüft werden.
23 4. Um das Ankommen und die Eingewöhnung von Pflegekindern in den Familien zu
24 erleichtern, setzen wir uns dafür ein gesetzliche Regularien hinsichtlich der Besuchs-
25 und Kontaktregeln für leibliche Eltern zu überprüfen und auch ggf. einzuschränken. Bei
26 den Besuchs- und Kontaktregeln für leibliche Eltern darf nach erfolgten staatlichen
27 Inobhutnahmen ausschließlich das Interesse des Kindeswohls und die
28 Kindeserziehung bei den Pflegefamilien Priorität haben.

29 Dem Missbrauch von Kindern in Familien infolge von Gewalt, Alkohol, Drogen und anderen
30 Suchtmitteln und in deren Folge der rasante Fallzahlenanstieg von Inobhutnahmen von

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

31 Kindern aus Familien wollen wir auch durch eine thüringenweite Initiative zur Stärkung der
32 Suchtberatungsstellen vor Ort präventiv entgegenwirken.

33

34 **Begründung:**

35 erfolgt mündlich

**38. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen
am 20. November 2021 in Schmalkalden**

ANTRAG-NR. 003

Antragsinhalt: Strategie für einen Digitalen Freistaat Thüringen

Antragsteller: Petra Teufel, FDP Jena-Saale-Holzland

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Die Freien Demokraten Thüringen haben folgende Vision eines digitalen Freistaats Thüringen.

- 2 • In einem digitalen Freistaat gehören Zettelwirtschaft und Ladebalken der
3 Vergangenheit an.
4 • Alles, was auf dem Amt erledigt werden kann, kann auch mit dem Smartphone erledigt
5 werden unabhängig davon, wo man sich gerade befindet.
6 • Tech-Unternehmen siedeln sich gerne hier an, weil sie die richtige Infrastruktur und das
7 passende Personal vorfinden.

8 Wir fordern, dass die Staatskanzlei zuständig wird für die strategischen Belange in Bezug auf
9 die Digitalisierung des Freistaats. Der CIO und die Digitalagentur sind bei der Staatskanzlei
10 anzusiedeln. Zur Beratung bei der Priorisierung von Maßnahmen und als Feedbackgeber wird
11 ein Digitalbeirat mit Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft, Bevölkerung und den Kommunen
12 gebildet.

13 Unsere Strategie für einen digitalen Freistaat fußt dabei auf drei Säulen:

- 14 1. Breitband und Infrastruktur
15 2. Digitaler Verwaltungsservice
16 3. Innovative und Digitale Gesellschaft

17 Für die drei Säulen formulieren wir einzelne Ziele wie folgt:

18 **Breitband und Infrastruktur**

19 Ziel: Wir wollen ein Bundesland, in dem alle zeitgemäßes schnelles Internet haben. Egal wo sie
20 sind.

21 Folgende politische Maßnahmen wollen wir zur Zielerreichung nutzen

- 22 • Thüringen als Region denken, Breitbandausbau flächendeckend vergeben, Kommunen
23 nicht gegeneinander ausspielen
24 • Digitale Infrastruktur priorisieren, Vergaben schnell bearbeiten, Verfahren zielorientiert
25 gestalten,
26 • Die Thüringer Glasfasergesellschaft (TGG) in die Digitalagentur integrieren und auf
27 Beratung und Koordination fokussieren

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

- 28 • Orientierungsplan für Telekommunikationsunternehmen schaffen - damit Regionen
29 und investitionswillige Unternehmen zusammenfinden
30 • Alternative Verlegemethoden für Glasfaser in Betracht ziehen
31 • Inlandsroaming ermöglichen

32 **Digitaler Verwaltungsservice**

33 Ziel: Wir wollen ein Bundesland, in dem alle medienbruchfrei, selbsterklärend und sicher ihr
34 Verwaltungsgänge online erledigen können.

35 Folgende politische Maßnahmen wollen wir zur Zielerreichung nutzen.

- 36 • Öffentliches Fortschrittscontrolling bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes
37 • Prüfen, ob Verwaltungsaufgaben von den Kommunen zurückdelegiert werden können
38 an die Landesebene
39 • Priorisieren der für die Erfüllung der Single-Digital-Gateway-Verordnung erforderlichen
40 Leistungen
41 • Standardisierung von Schnittstellen und Feldspezifikationen auf Bundesebene
42 vorantreiben
43 • Konsequente Nutzung von Einer-für-Alle-Leistungen
44 • Antragsdigitalisierung und Abwicklungsdigitalisierung verzahnen
45 • Informationskampagne für die Bevölkerung
46 • Lernen für die Zukunft: Nachnutzung, Betrieb und Weiterentwicklung im Blick haben.
47 • Projekte agil umsetzen (d.h. Lieferdatum und Kosten sind fix, der Umfang kann den
48 Gegebenheiten angepasst werden, der Fokus liegt darauf ein fertiges, nutzbares
49 Produkt zu erstellen)

50 **Innovative und digitale Gesellschaft**

51 Ziel: Wir wollen ein Bundesland, in dem Innovationen entstehen und die Bevölkerung
52 technologischen Fortschritt aktiv nutzt.

53 Folgende politische Maßnahmen wollen wir zur Zielerreichung nutzen

- 54 • Innovationswettbewerbe, Hackathons
55 • Digitaler Unterricht in Schulen
56 • Medienpädagogen und Digitalpädagogen einsetzen
57 • Passende Studiengänge
58 • Transparenz leben - Open Data und Feedbackkultur etablieren

59

60 **Begründung:**

61 Fällt der Begriff "Digitalisierung", denkt jeder etwas Anderes, weil er so facettenreich ist. Bei
62 der Vielfalt der Aspekte und Möglichkeit geht schnell der Blick für das "große Ganze" verloren.
63 Derzeit wird in Thüringen vielerorts "drauflosdigitalisiert". Viele Maßnahmen greifen nicht
64 ineinander wie beispielsweise die Corona-Warn-App, die für 69 Millionen Euro vom Bund
65 entwickelt wurde, dann aber auf unpassende Corona-Verordnungen in den Ländern gestoßen
66 ist und so ihre Wirkung nie richtig entfalten konnte. Bürgerinnen und Bürger erleben
67 Zuständigkeits-Ping-Pong bei Behörden, Schulen möchten Software im Unterricht nutzen, aber

68 der Datenschutzbeauftragte verbietet es. Die Liste an Widersprüchen lässt sich endlos
69 fortsetzen.

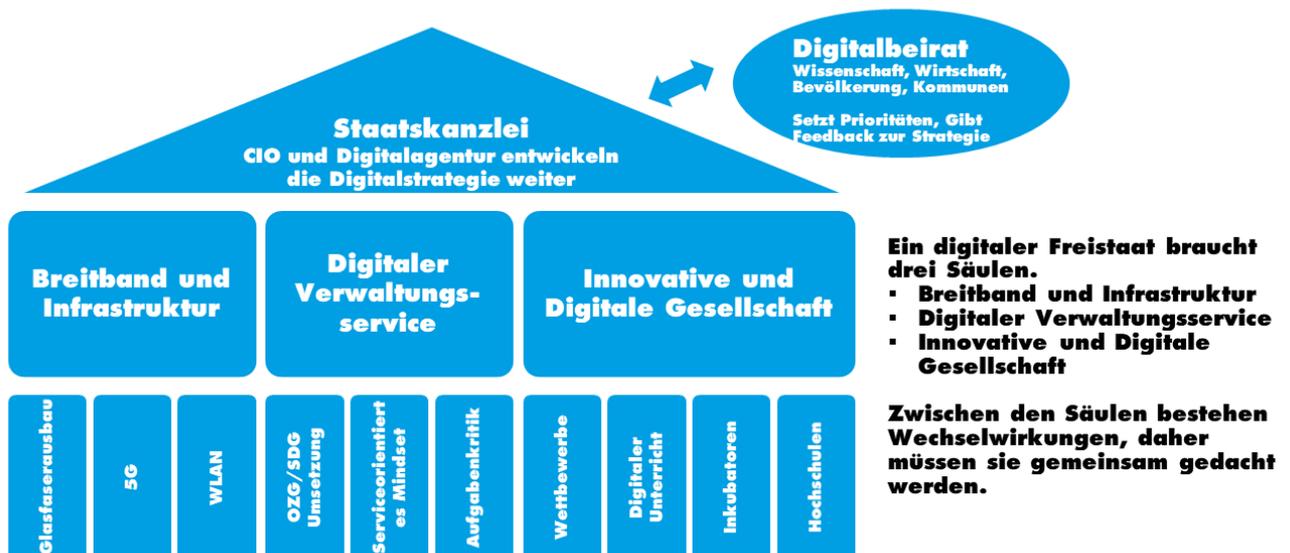
70 Sie sind alle Symptome eines strategielosen Vorgehens beim Thema Digitalisierung in
71 Thüringen. Strategisches Vorgehen bedeutet, Ziele zu definieren und dann Maßnahmen zu
72 wählen, um diese Ziele zu erreichen. Eine Strategie bietet Orientierung für Entscheidungen und
73 sie ermöglicht es, Maßnahmen zu Priorisieren. Um Ergebnisse bei der Digitalisierungspolitik zu
74 sehen, braucht Thüringen strategisches Vorgehen.

75 Die Voraussetzung für das Formulieren von verbindlichen Zielen, ist, dass die Kompetenzen
76 hierfür in der Staatskanzlei angesiedelt werden. Derzeit existiert zwar die "Thüringer Strategie
77 für eine Digitale Gesellschaft", sie wird allerdings federführend vom Wirtschaftsministerium
78 fortgeschrieben. Das Thüringer Finanzministerium, in dem der Chief Information Officer (CIO)
79 des Freistaats angesiedelt ist, das auch das Thüringer Landesrechenzentrum betreibt, sind nicht
80 eingebunden.

81 Bei der Politischen Betrachtung des Themas Digitalisierung ist weiterhin zu unterscheiden,
82 welcher Wandel in der Wirtschaft, in der Gesellschaft und welcher Wandel beim Staat vollzogen
83 werden muss. Politisches Handeln kann nur die Rahmenbedingen schaffen, damit eine digitale
84 Gesellschaft entsteht. Daher ist der Fokus einer liberalen Strategie für einen digitalen Freistaat
85 auf den staatlichen Aufgaben Infrastruktur, Verwaltung und Bildung gelegt. Dass es darüber
86 hinaus ethische und gesellschaftliche Debatten zu führen gilt, ist hiervon unbenommen. Auch
87 die Arbeitswelt der Unternehmen entwickelt sich weiter. Damit eine Strategie aber fokussiert
88 zum landespolitischen Ziel führen kann, wird in dieser kein Fokus daraufgelegt.

89

Digitalisierung ist Chefsache.



90

38. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 20. November 2021 in Schmalkalden

ANTRAG-NR. 004

Antragsinhalt: Work for Future | Zusätzliche Beschäftigungsvariante unterstützen, bei der man selbständig arbeiten kann aber lohn- und sozialversicherungspflichtig ist

Antragsteller: Annett Hänel

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Viele Selbständige machen sich Sorgen um ihre Sozialversicherungen und ihre Absicherung im
2 Alter. Es gibt Überlegungen, wie man selbständig arbeiten kann und dennoch sozialversichert
3 und lohnsteuerpflichtig sein kann, sodass man auch in der Selbständigkeit für die Zukunft
4 abgesichert ist. Die Pandemie hat gezeigt, dass gerade Soloselbständige in Krisensituationen
5 zu wenig abgesichert sind und nicht von den Sozialversicherungen wie der
6 Arbeitslosenversicherung profitieren können. Zudem sichert eine weitere Öffnung der
7 Sozialsysteme für Selbständige wie Freiberufler, Freelancer, Soloselbständige etc. eine
8 breitere Einzahlungsbasis für Renten- und Sozialkassen. Thüringen soll für die zusätzliche
9 Beschäftigungsvariante Modellregion werden, um mehr Gründertum, Startups und
10 Selbständigkeit - gerade auch für Frauen - zu fördern.

11
12 **Begründung:**

13 Stellen wir uns vor, man könnte sich in der Arbeitswelt Teilkasko-versichern. Es gibt eine
14 Vielzahl von Arbeitsgesetzen, die das Arbeitsleben des herkömmlichen Arbeitnehmers
15 schützen sollen. Doch dieser Schutz ist vergleichbar mit einer Vollkaskoversicherung. Er
16 vermindert den Lohn des Arbeitnehmers erheblich und wird oft nicht beansprucht. Auf der
17 anderen Seite gibt es für Selbständige keinen gesetzlichen Schutz und jeder ist selbst für seine
18 Absicherung verantwortlich. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass man
19 selbständig und dennoch in der Sozialversicherung abgesichert sein kann. Das hybride Modell
20 der "selbständige" Arbeitnehmer wäre das Richtige, denn es beinhaltet eine Art Teilkasko.
21 Das Modell der "selbständige" Arbeitnehmer als selbstbestimmter Weg für eine neue
22 Arbeitsperspektive soll eine zusätzliche Beschäftigungsvariante sein, die sofort jedem die
23 Chance bietet, eine selbständige Arbeit aufzunehmen, ohne die Sorge, in der Zukunft keine
24 soziale Absicherung zu haben. Bei dem Konzept handelt es sich um freie Mitarbeiter auf
25 Arbeitnehmerbasis. Es setzt sich aus einer Kombination von Arbeitnehmerrechten und
26 Selbständigkeit zusammen, wobei insgesamt die Arbeitnehmereigenschaften überwiegen. Ein
27 spezielles Abrechnungssystem (vergleichbar mit den Abrechnungsstellen für Ärzte) ermöglicht
28 es, jede noch so kleine Arbeitseinheit unbürokratisch abzurechnen und bietet dem freien
29 Arbeitnehmer die Möglichkeit, durch die Übernahme von mehr Eigenverantwortung
30 wesentlich mehr zu verdienen als ein herkömmlicher Arbeitnehmer.

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

38. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen
am 20. November 2021 in Schmalkalden

ANTRAG-NR. 005

Antragsinhalt: Digitale Mündigkeit und digitale Kompetenz von Kindern und Jugendlichen im
Kindermedienland Thüringen sicherstellen

Antragsteller: Annett Hänel, FDP Jena-Saale-Holzland

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 1. Es ist notwendig, dass von Kindesbeinen an, Kindern Medienkompetenz nach jeweiliger
2 Altersstufe vermittelt wird. Um die digitale Mündigkeit von Kindern und Jugendlichen
3 sicherzustellen, benötigen wir eine breite **Medienpädagogen-Initiative in allen**
4 **Betreuungsstufen: Kita, Grundschule, weiterführende Schulen.** Der KIKA als
5 Kindersender der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten hat seinen Sitz in
6 Thüringen und hat das Potenzial hier einen Beitrag zu leisten. Ihn wollen wir in die
7 Pflicht nehmen, um die Bürgermedien und den Landeshaushalt zu entlasten. Bei einer
8 Neuausrichtung des Öffentlich-Rechtlichen-Rundfunks muss hierauf ein Augenmerk
9 gelegt werden.
- 10 2. Um medienpädagogisch erfolgreich zu sein, müssen auch die **Eltern** sowohl über die
11 Inhalte als auch über die bereits existierenden medienpädagogischen Initiativen,
12 Einrichtungen und Möglichkeiten **informiert werden.**
- 13 3. Bereits zahlreiche existierende Initiativen in den Kommunen und auf Landesebene
14 müssen abgestimmter zusammenarbeiten, um zu einer wirksameren und
15 überzeugenderen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit zu kommen. Ein entsprechendes
16 Format soll dafür gefunden werden, wie beispielweise die **Wiederbelebung des**
17 **Medienkompetenz Netzwerks Thüringen.**

18

19 **Begründung:**

20 Medien stellen einen festen Bestandteil in der kindlichen Lebenswelt dar. Insbesondere die
21 multimediale Welt des Internets übt eine große Faszination auf Heranwachsende aus. Der
22 selbstverständliche Umgang mit Laptop, Tablet und Smartphone bietet Kindern eine Vielzahl
23 an Möglichkeiten zur Recherche und Unterhaltung. Dabei besteht allerdings auch das Risiko,
24 dass Kinder auf Inhalte stoßen, die für ihr Alter nicht geeignet sind.

25 Laut Bitkom Research 2021 schätzen 85% der Befragten die Digitalpolitik als wichtiges und
26 übergeordnetes Thema für eine gute Entwicklung des Landes ein und sehen vor allem die Politik
27 in der Pflicht. Auf die Frage nach den Prioritäten nennen die Befragten die Digitalisierung der
28 Schulen (96% der Befragten) und die digitale Kompetenz von Kindern und Jugendlichen (82%
29 der Befragten) an Nummer 1 + 2 als besonders wichtig.

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

30 Bürgerinnen und Bürger haben noch nicht hinreichend genug die neuen Medien
31 kennengelernt. Diese Sorgen machen sich Eltern für ihre Kinder und wünschen sich hier mehr
32 Aufklärung und Bildung. Da der KIKA ein großes und breites Publikum erreicht und Alle Zugang
33 zu diesem Medium haben, sollte das genutzt werden, um medienpädagogische altersgerechte
34 Inhalte hinsichtlich des Umgangs und Funktionalität (v.a. hinsichtlich Datenschutzes,
35 inhaltlicher und verfassungsmäßiger Verantwortung u. ä.) von Internet und Sozialen Medien zu
36 verstärken.

37 Wir Freien Demokraten als Digitalisierungs-Partei gehen voran, geben das Tempo vor und
38 setzen Meilensteine. Besonders wollen wir uns um die künftigen heranwachsenden
39 Generationen kümmern. Gerade junge Menschen haben den Freien Demokraten bei der
40 letzten Bundestagswahl ihr Vertrauen gegeben, weil sie uns als die Partei wahrnehmen, die die
41 Kompetenz hat, das Zukunftsthema Digitalisierung zu lösen.

38. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen
am 20. November 2021 in Schmalkalden

ANTRAG-NR. 006

Antragsinhalt: Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks JETZT: schlank, effizient, leistungsstark

Antragsteller: FDP KV Wartburgkreis Eisenach, Robert-Martin Montag

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Nur ein moderner und den Seh- und Hörgewohnheiten angepasster öffentlich-rechtlicher
- 2 Rundfunk kann seiner essentiellen Funktion für die demokratische Ordnung wie für das
- 3 kulturelle Leben in der Bundesrepublik gerecht werden und zugleich im publizistischen
- 4 Wettstreit bestehen.
- 5 Plattformmedien revolutionieren den Medienmarkt und dürfen nicht als Gefahr für die
- 6 Strukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betrachtet werden, sondern als Chance für
- 7 einen modernen öffentlich-rechtlichen Rundfunk.
- 8 Wir unterstreichen die Bedeutung einer strikten Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots.
- 9 Danach hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk die vorhandenen Beitragsmittel in Höhe von
- 10 acht Mrd. Euro pro Jahr nicht nur effizient einzusetzen, sondern vorhandene
- 11 Rationalisierungspotentiale bei den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten zu berücksichtigen.
- 12 Eine immer wiederkehrende Erhöhung des Rundfunkbeitrags ist der komplett falsche Ansatz:
- 13 Wir müssen Strukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks reformieren und nicht
- 14 Strukturdefizite mit Geld stopfen. Pauschale Erhöhungen der Beiträge schaden der Akzeptanz
- 15 des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk erhält seine
- 16 Relevanz nur durch gesellschaftliche Akzeptanz.
- 17
- 18 **Begründung:**
- 19 erfolgt mündlich

angenommen:
abgelehnt:
überwiesen:

38. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen

am 20. November 2021 in Schmalkalden

ANTRAG-NR. 007

Antragsinhalt: zur EU Waldstrategie 2030 - Thüringen kann Nachhaltigkeit selbst

Antragsteller: LFA Umwelt und Forsten

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Wälder sind von zentraler Bedeutung für das Klima. Der Schutz und Erhalt und seine CO2-
2 Senkenfunktion hat auch die EU-Kommission in ihrem Gesetespaket "Fit for 55" und dort
3 konkret in der modifizierten Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderung und
4 Forstwirtschaft (LuluCF) und die EU-Forststrategie in den Blick genommen.

5
6 Wie begrüßen, den Plan der EU-Kommission Ökosystemleistungen des Waldes, die über die
7 Holznutzung hinausgehen, anzuerkennen. Die Aufgabe der EU ist es jedoch nicht
8 Planungshoheit über die Wälder zu übernehmen. Zentrales Prinzip ist die Subsidiarität, die
9 Hoheit über den Regelungsbereich Forst liegt in den Mitgliedsländern. Im föderalen
10 Deutschland für viele Fragestellungen auf Landesebene. 40 % der Thüringer Waldflächen
11 gehören dem Land selbst, sind also Staatswald. Auf Landesebene gibt es ausreichend
12 forstliche Kompetenz.

13
14 Ebenso setzen wir uns für die multifunktionale Nutzung, also auch Bewirtschaftung, des
15 Waldes ein. Eine CO2-Bindung findet auch in langfristig genutzten Holzprodukten statt.
16 Weitere Flächenstilllegungen in Thüringen lehnen wir ab. Langfristig genutztes Holz sollte
17 ebenso wie der Holzvorrat im Wald bei der Berechnung von CO2 Bilanzen angerechnet
18 werden.

19 Begründung:

20 Die überwiegende Zahl forstwissenschaftlicher Studien kommt zum Schluss, dass
21 holzwirtschaftlich genutzte Wälder nicht weniger zum Klimaschutz beitragen als ein nicht
22 genutzter Wald. Teilweise wird sogar eine bessere Bilanz ermittelt, etwa Ernst-Detlef Schulze,
23 Jena (2020).

24 Der Sektor Bau ist eine bedeutende Quelle für den Ausstoß von Klimagasen (Stahl und Beton).
25 Der Gründungsdirektor des Potsdam Instituts für Klimafolgenforschung Prof. Schellnhuber
26 sieht den Holzbau als Teil der globalen Lösung des Klimaproblems. Dies bedingt natürlich auch
27 die Nutzung des Rohstoffs Holz.

28 In Ihrer vorgelegten Waldstrategie 2030 versucht die EU Kommission Kompetenzen und
29 Handlungsfelder an sich zu ziehen, die ihr nicht zustehen. Außerdem würden die Pläne
30 bedeuten, dass rund 10% der Waldflächen aus der Nutzung genommen werden müssen und
31 30% unter besonderen Schutz zu stellen wären. Gegen diese Pläne wandte sich bereits die noch

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

32 amtierende Landwirtschaftsministerin Klöckner zusammen mit den Ministernkollegen aus u.a.
33 Österreich, Finnland, Schweden ausgesprochen.

34 Ein Nutzungsverzicht stellt die seit 300 Jahren in Deutschland nachhaltige Forstwirtschaft in
35 Frage. Am Sektor Wald und Holz ist ein erheblicher Wirtschaftsfaktor, allein in Thüringen mit
36 ca. 40.000 Arbeitsplätzen. Nutzungsverzicht setzt Ausgleichszahlungen an die Waldbesitzer
37 voraus, die auf die Nutzung ihrer Flächen verzichten. In der Praxis wären automatisch die
38 Staatswälder betroffen.

38. Ordentlicher Landesparteitag des FDP Landesverbandes Thüringen
am 20. November 2021 in Schmalkalden

ANTRAG-NR. 008

Antragsinhalt: Aufnahme von Wölfen ins Jagdrecht

Antragsteller: Hubertus Stitz, Thomas L. Kemmerich

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Der Wolf soll mit einer Quotenregelung in das Jagdrecht übernommen werden.
- 2 **Begründung:**
- 3 Der Wolf polarisiert.
- 4 Seit einigen Jahren sorgt das Thema Wolf immer wieder für aufsehen und führt teils zu hitzigen
- 5 Debatten.
- 6 Die Rückkehr des Wolfes führt zu immer mehr Konflikten gerade im ländlichen Raum.
- 7 Nutz-, sowie Weidetierhalter geraten vielerorts durch die steigende Wolfsdichte immer mehr
- 8 unter Druck.
- 9 In den letzten 13 Jahren haben die Übergriffe auf Nutztiere stark zugenommen.
- 10 Von 30 Fällen im Jahr 2007 stieg die Zahl im Jahr 2019 auf 887 Fälle.
- 11 Dabei wurden 2007 noch 100 Nutztiere verletzt oder getötet im Jahr 2019 waren es bereits
- 12 2894.
- 13 Aktuell nimmt man für das Jahr 2020 einen Bestand von 1600 Wölfen an.
- 14 Bei einer Vermehrungsrate von 30-35% nehmen die Konflikte zu, da es beim Wolf keine
- 15 natürliche Selbstregulierung geben wird.
- 16 Ein Blick nach Schweden oder in das Baltikum zeigt, wie es trotz Bejagung funktionieren kann.
- 17 Neben den bekannten Herdenschutzmaßnahmen und Ausgleichszahlungen für Nutztierhalter
- 18 wird mittelfristig auch das Thema Entnahme eine Rolle spielen.
- 19 Es gilt wie bei jeder anderen Wildart den Bestand zu regulieren und dem jeweiligen Lebensraum
- 20 anzupassen. Jäger regulieren und „rotten“ grundsätzlich nicht aus.
- 21 Hierfür sind die Jäger prädestiniert, neben ihrer Ausbildung verfügen sie über die notwendige
- 22 Ortskenntnis und stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- 23 Aktuell werden maximal „Problemwölfe“ entnommen, was auch immer wieder zu extremen
- 24 Anfeindungen und Rechtsunsicherheit führt.

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

- 25 Weiterhin stellt die Hybridisierung ein großes Problem dar, es gilt den Wolf in seiner reinen
26 Form zu schützen, dass ist Artenschutz der Hybrid ist keine Art kommt aber sehr oft vor und ist
27 nicht schützenswert.
- 28 Hybridisierung bringt die Art Wolf in große Gefahr.
- 29 Eine Wolfsdichte sollte klar definiert gesteuert werden, um auch langfristig die Akzeptanz in
30 der Gesellschaft zu erhalten.
- 31 Das Jagdrecht ist hierfür prädestiniert, da es sowohl Schutzrecht als auch die Rechtsgrundlage
32 zur Bewältigung für Konflikte darstellt.
- 33 Die Jagd ist und bleibt angewandter Naturschutz und durch sie ist Artenvielfalt gegeben.